

# INFORMATIONSBLATT ÜBER LANGZEITABGÄNGIGKEIT

Wenn jemand aus Ihrem Umfeld schon über einen längeren Zeitraum abgänglich ist und Sie auch schon eine Abgänglichkeits- bzw. Vermisstenanzeige bei der Polizei gemacht haben, können Sie auch weiterhin bei der Suche mithelfen.

- Wichtig ist, dass es eine **immer erreichbare Kontaktstelle** für die/den Abgängige/n und die Polizei gibt.
- Halten Sie auch weiterhin regelmäßigen Kontakt zur Polizei und tauschen Sie Ihre Informationen aus. Halten Sie die Polizei über Ihre Suchergebnisse auf dem Laufenden.
- Wenn Sie als Erziehungsberechtigte/r einer/s abgängigen Minderjährigen der Polizei Ihr Einverständnis für eine **Öffentlichkeitsfahndung** geben, kann ein Foto mit den Personaldaten der vermissten Person an die Presse weitergeleitet werden. Ebenso kann vom Bundeskriminalamt im Internet (eigene Homepage und Facebook, Polizei-App) und gegebenenfalls auch mittels „Infoscreen“, das sind Bildschirme in U-Bahnstationen, Straßenbahnen und Bussen gefahndet werden.
- Angehörige eines volljährigen Abgängigen haben für die Verbreitung selbst Sorge zu tragen, da den Sicherheitsbehörden hier grundsätzlich keine Übermittlungsermächtigung eingeräumt ist. Es sei denn, dass bereits eine gerichtliche Erwachsenenvertretung oder Abwesenheitskurator/in bestellt und von diesem/r die Zustimmung erteilt wurde.
- Unterstützen Sie die Polizei bei der Sicherung von **DNA-Material**, um die Fahndung zu erleichtern.

Angehörige einer abgängigen Person können durch rechtliche Schwierigkeiten existenziell gefährdet werden. In solchen rechtlichen bzw. finanziellen Notsituationen wenden Sie sich an das zuständige Bezirksgericht zur Bestellung einer **Abwesenheitskuratorin oder -kurators** bzw. an Ihr Gemeindeamt oder Hilfsorganisationen, wie den psychosozialen Notdienst. Dem Gericht können geeignete Personen (meistens Angehörige), vorgeschlagen werden. Diese/r Abwesenheitskurator/in vertritt die abgängige Person und unterliegt dabei der Kontrolle des Gerichtes. Rechtshandlungen für eine/n Abgängige/n können nur von Personen gesetzt werden, die eine derartige Vollmacht besitzen. Diese Person hat dann Zugriff auf Konten und Sparbücher, kann Steuererklärungen abgeben oder Schulden begleichen.

Abgängige Personen gelten grundsätzlich so lange als lebend, bis der Tod beurkundet oder eine **Todeserklärung** erwirkt wurde. Die Ausstellung einer Sterbeurkunde ist nur möglich, wenn der Körper der abgängigen Person aufgefunden und identifiziert wurde. Wenn der Tod einer abgängigen Person nicht mit Sicherheit beweisbar ist, aber diese Person sich z.B. in einem Katastrophengebiet befunden hat oder zum Zeitpunkt der Abgängigkeit nachweislich in Lebensgefahr war, kann – je nach Gegebenheit des Einzelfalles – zwischen 3 Monaten und 1 Jahr (ohne Nachricht) eine Todeserklärung beantragt werden. Andernfalls kann erst nach mehr als zehn Jahren (ohne Nachricht) und Erreichung des 25. Lebensjahres ein/e Abgängige/r für tot erklärt werden. Zuständig ist das Bezirksgericht für Zivilrechtssachen des letzten Wohnortes der/des Abgängigen.

**Falls die/der Abgängige wieder gefunden wird, informieren Sie umgehend die Polizei!**

Weitere Informationen finden Sie auch unter [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)